



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 280-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.374

Eingereicht am: 23.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Rappa (Burgdorf, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 617/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Mobile Solaranlagen ohne Baubewilligung in der Bau- und Landwirtschaftszone ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in Bau- und Landwirtschaftszonen mobile Solaranlagen grundsätzlich bewilligungsfrei zu ermöglichen
2. die kantonalen Richtlinien (Praxisregelung) dahingehend anzupassen
3. die gesetzlichen Anpassungen umgehend vorzunehmen

Begründung:

Für viele Landwirtschaftsbetriebe und Unternehmungen steht die Energiestrategie 2050 im Fokus. In letzter Zeit versuchen daher die genannten Betriebe, innovative Projekte umzusetzen. Dazu gehören u. a. auch mobile Solaranlagen, die zum Beispiel im Sommer auf Alpbetrieben für die Stromproduktion als Photovoltaikanlagen eingesetzt werden. Im Berner Oberland war im vergangenen Sommer bereits eine solche Anlage in Betrieb. Dadurch konnten 1200 Liter Diesel eingespart werden (Dieselgenerator), was aus ökologischer Sicht als Erfolg betitelt werden kann. Ebenfalls werden dadurch Abgase und Lärm vermieden. Die Kosten für eine solche mobile Solaranlage belaufen sich auf 45 000 Franken. Ziel einer mobilen Solaranlage ist es, die Stromproduktion während des ganzen Jahres zu nutzen. Wäre die genannte Solaranlage auf dem Dach fest aufgebaut, könnte die Anlage nur während einer kurzen Zeit im Sommer und somit nicht rentabel betrieben werden.

Heute können in Bau- und Landwirtschaftszonen auf Dächern Solaranlagen bewilligungsfrei montiert werden. Ich bin der Meinung, dass mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 auch mobile Solaranlagen in die Gesetzgebung aufgenommen und die kantonalen Richtlinien angepasst werden müssen. Wie das Bundesamt für Energie in einem Schreiben festhält, liegt die Verantwortung für die Raumplanung gemäss Bundesverfassung bei den Kantonen. Somit kann der Bund den Kantonen keine einheitliche Bewilligungspraxis für mobile Solaranlagen vorschreiben.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst die Anstrengungen der Landwirtschaftsbetriebe und Unternehmungen zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes. Das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft stehende revidierte Energiegesetz bezweckt unter anderem, die einheimischen erneuerbaren Energien zu stärken. Dazu gehört auch die Energie aus Solaranlagen. Dieses Anliegen entspricht auch der Energiestrategie des Kantons Bern. Der Regierungsrat hat als Fernziel die 2000-Watt-Gesellschaft. In einem ersten Schritt soll der Energieverbrauch innert 30 Jahren von 6000 Watt auf 4000 Watt pro Person reduziert werden. Dieses Ziel will der Regierungsrat mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien erreichen. Mit der Energiestrategie setzt der Regierungsrat einen Akzent auf die ökologische und ökonomische Innovation im Kanton Bern.

Es ist daher im Sinne des Regierungsrates, dass Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien möglichst kurz und einfach sind.

Dennoch gilt es zu berücksichtigen, dass nach Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) Bauten und Anlagen grundsätzlich nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen. Letztlich geht es darum, ob mit der Realisierung eines Vorhabens so wichtige Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Artikel 22 Absatz 1 RPG ist eine Minimalvorschrift, das kantonale Baurecht darf nicht von einer Bewilligungspflicht befreien, was nach Artikel 22 Absatz 1 RPG bewilligungspflichtig ist. Die Kantone dürfen aber Kleinstbauten und –anlagen von der Baubewilligungspflicht ausnehmen, sofern sie keine nennenswerten Auswirkungen auf Raum, Umwelt oder Erschliessung haben. Der bernische Gesetzgeber hat die baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben in Artikel 1a Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) in genereller Art und Weise definiert. Im Übrigen bestimmt das Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) die baubewilligungsfreien Bauvorhaben.

Auch Solaranlagen bedürfen gestützt auf Artikel 22 RPG grundsätzlich einer Baubewilligung. Allerdings sind bereits nach Bundesrecht gewisse Solaranlagen von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. Danach können gemäss Artikel 18a RPG auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen sowohl in der Bau- als auch in der Landwirtschaftszone in der Regel ohne Baubewilligung errichtet werden. Artikel 32a Absatz 1 RPV legt näher fest, wann Solaranlagen auf einem Dach als genügend angepasst gelten.

Artikel 18a RPG schliesst nicht aus, dass das kantonale Recht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Artikel 22 RPG weitere bestimmte Bauten und Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie wegen ihrer Geringfügigkeit für bewilligungsfrei erklärt. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f BewD sieht denn auch vor, dass Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie in jenen Fällen baubewilligungsfrei erstellt werden dürfen, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen. Die nach diesen Richtlinien baubewilligungsfreien Anlagen sind in der Bauzone und in der Landwirtschaftszone baubewilligungsfrei. Gemeinden können jedoch in Ortsbildschutz- und Landschaftsschutzgebieten und in Überbauungsordnungen Vorschriften für baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energien erlassen oder diese in solchen Gebieten ausnahmsweise verbieten (Art. 69 Abs. 3 BauG, unter Beachtung von Artikel 17 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 [KE nG; 741.1]).

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat zur Förderung der erneuerbaren Energien als prüfenswert, ob mobile Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie, unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie Grösse, Bruttofläche, Höhe, Gesamtvolumen, Leistungsfähigkeit, Effizienz, Dauer oder Standort, als baubewilligungsfrei erklärt werden könnten. Dabei wird zu beachten sein, dass der

Spielraum für baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone von Bundesrechts wegen eher gering und der von Artikel 22 RPG vorgegebene Rahmen zu respektieren sein wird. Zu prüfen wäre auch, ob allenfalls eine Meldepflicht durch die Gesuchstellenden an die Baubewilligungsbehörde genügen könnte.

Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen einer nächsten Revision des Baubewilligungsdekrets zu prüfen, ob eine entsprechende Vorschrift aufgenommen werden soll. Er beantragt daher die Entgegennahme der Motion als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat